

Mai 2014

erscheint  
am 01.05.2014

# AMTSBLATT der Gemeinde Lichtenau

www.gemeinde-lichtenau.de



Jahrgang 15, Nr. 05

mit den Ortsteilen Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach,  
Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau und Ottendorf



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

**Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**

1. In der Gemeinde/Stadt Lichtenau werden hiernach die Europawahl, die Wahl des Gemeinderats/des Stadtrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/Stadt ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
400	Teil von Auerswalde und Oberlichtenau	Oberschule Lichtenau, Bahnhofstr. 11
401	Teil von Auerswalde	Dorfgemeinschaftshaus Auerswalde, Am Erlbach 4
402	Garnsdorf	Sommerbad – Haus des Gastes, Garnsdorfer Hauptstr. 104 D

403	Niederlichtenau	Grundschule Niederlichtenau, Merzdorfer Str. 1
404	Merzdorf	Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf, Martinstr. 73
405	Teil von Ottendorf	Grundschule Ottendorf, Schulstr. 17
406	Krumbach und Teil von Ottendorf	Wohn- und Geschäftshaus, Dorfstr. 13

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

*weiter auf Seite 2*

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde **Rathaus Lichtenau, Auerswalder Hauptstr. 2, Erdgeschoss, Zimmer 1.16** zur Einsichtnahme aus. Der/Die Briefwahlvorstand/-stände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen um 15.00 Uhr im **Rathaus Lichtenau, Auerswalder Hauptstr. 2, Ratssaal am 25.05.2014**.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – **Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

- Wahl zum Europäischen Parlament: **weißlich**
- Gemeinde-/Stadtratswahl: **hellblau**
- Kreistagswahlen: **rosa**

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Kreistagswahl** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen**:

Der Stimmzettel enthält für die **Gemeinderats-/Stadtratswahl** und die **Kreistagswahlen** unter fortlaufender Nummer.

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge<sup>2)</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift<sup>3)</sup> in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen

Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

#### **Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl, und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem **beliebigen** Wahlraum des zuständigen **Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von **weißer** Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

#### **Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen **weißen** Wahlschein
- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die Gemeinderats-/Stadtratswahl
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die Kreistagswahl,

- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe sind mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr und hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lichtenau, 30.04.2014

**Dr. Michael Pollok**  
Bürgermeister

<sup>1)</sup> Angabe - barrierefrei - wenn das für den Wahlraum zutrifft.

<sup>2)</sup> Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

<sup>3)</sup> Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

<sup>4)</sup> Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

<sup>5)</sup> Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

# HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE LICHTENAU

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 07.04.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates mit Beschluss- Nr. B 2014-39 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ORGANE DER GEMEINDE

### § 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

### § 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendun-

gen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung nicht innerhalb des Budgets möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen im Einzelfall dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Wird eine Angelegenheit im Gemeinderat abschließend behandelt, entfällt die Befassung im Ausschuss.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

(6) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, entscheidet der Gemeinderat.

### § 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten- gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Feuerwehrwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,

6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 60.000 Euro bis zu 140.000 Euro und deren Abrechnung,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 60.000 Euro bis zu 140.000 Euro,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,

7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### § 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
3. Verkehrswesen,
4. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtli-

chen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall,

3. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 140.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 140.000 Euro,

4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt,

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

7. kostenfreie Nutzung von Grundstücken.

## ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

### § 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 60.000 Euro,

b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 60.000 Euro,

c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 60.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

5. die Einstellung und Umgruppierung der Angestellten in die Entgeltgruppen E 1 bis E 9 bzw. S 2 bis S 9, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,

7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,

8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen. Bei Verzicht und bei Vergleichen darf das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro betragen,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert von bis zu 5.000 Euro

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 2.500 Euro im Einzelfall,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

14. die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerpruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

### § 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters mit entsprechender Reihenfolge. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Leitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, bei deren Vorbereitung sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### § 11 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lichtenau in der Fassung vom 13.05.2008 außer Kraft.

Lichtenau, den 08.04.2014

Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 07.04.2014 mit Beschluss B 2014-41 folgende Satzung beschlossen:

## 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Lichtenau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgestellt werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### § 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Steuerarten

(1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs.1 Nr.1 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.

(3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### § 7 Anzeigepflichten

(1) In den Fällen des § 2 Abs.1 Nr.1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage A4) anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs.1 Nr. 1 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf Amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage A4) anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung, Anlage A1).

## 2. Abschnitt – Steuerarten

### § 8 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 Nr. 1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

1. nach § 2 Abs.1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,  
2. nach § 2 Abs.1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,

(4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer

1. nach § 2 Abs.1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses,  
2. nach § 2 Abs.1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit 400 Euro,

### § 8 a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 (Besteuerung nach dem Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage A2) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs.1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## 3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 9 Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 04.02.2002 bis zum 31.12.2013 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs.1 Nr.1) als in Anwendung von § 8, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.

(4) Abweichend zu § 11a dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) bis zum 15. Kalendertag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung eine Steuererklärung i.S.v. § 150 Abs.1 und 3 AO auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck (Anlage A3) abzu-

geben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Geräte-kennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 11 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.02.2002 außer Kraft.

Lichtenau, den 08.04.2014

Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister

### Anlagen

- A1 - Mantelbogen zur Steuererklärung
- A2 - ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort
- A3 - Steuererklärung je Aufstellort gemäß § 9 Abs.4 Vergnügungssteuersatzung
- A4 - Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer bei Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 Nr.1 und nach § 7 Abs.1 Vergnügungssteuersatzung

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind,

ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mantelbogen zur Steuererklärung

Kassenzettel:

Erhebungsjahr: I.  II.  III.  IV.

**ANMELDUNG DER SPIELAUTOMATENSTEUER**

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche Anlagebögen zu/Aufstellort bei.

Gemeinde Lichtenau  
Steuerverwaltung  
Auerswalder Hauptstraße 2  
09244 Lichtenau

Erklärungsquartal:

**Angaben zum Aufstellunternehmer**

1	Name / Firma	<input type="text"/>
2	Vorname / Firmenname	<input type="text"/>
3	Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
4	Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
5	Rufnummer für eventuelle Rückfragen bei juristischen Personen (z.B. GmbH):	<input type="text"/>
6	Name des Geschäftsführers	<input type="text"/>

**Angaben zur Steuerpflicht**

8 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt  "Anlagebögen zu Aufstellorten" beigelegt.

9 Die Gesamtsumme aller dem errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal  EUR  Ct

10 Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich unter Angabe meines Kassenzetfels zu Gunsten der Gemeinde auf das Konto (IBAN)  eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewohnt (z.B. Steuerbetreuer):  
Name, Schrift, Telefon:

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und Ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.  
Datum, eigenhändige Unterschriften:

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer auf Gemeindefortschreibung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der eingegebenen Angaben gleich (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erlassen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsStAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

A1 Vergnügungssteuersatzung 04/2014

Seite 1 von 2

### Herausgeber:

Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2  
Tel.: (03 72 08) 8 00 10, Fax: (03 72 08) 8 00 55  
E-Mail: post@gemeinde-lichtenau.de, www.gemeinde-lichtenau.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

amtlicher Teil: Dr. Michael Pollok, Bürgermeister  
nichtamtlicher Teil: die Redaktion

### Verantwortlich für Anzeigen/Design/Druck:

C. G. Roßberg, Gewerbering 11, 09669 Frankenberg/Sa.  
Tel.: (037206) 3310, Fax: 2093, E-Mail: anzeigen@rossberg.de  
Titelbild: © fotolia.com

### Verantwortlich für die Verteilung:

WVD Zustellservice GmbH, Vertriebsreklamation: (0371) 5289245  
E-Mail: k.lorenz@wvd-mediengruppe.de

IMPRESSUM

**ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort**

A1	Erhebungsjahr _____	Kassenzweigen	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">I.</td> <td style="text-align: center;">II.</td> <td style="text-align: center;">III.</td> <td style="text-align: center;">IV.</td> </tr> </table>					I.	II.	III.	IV.
I.	II.	III.	IV.								
A2	Erklärungsquartal _____										
A3	Ifd. Nummer des Anlagebogens _____										
A4	Angaben zum Aufstellort										
A5	Bezeichnung der Lokalität _____		Spielstätte _____ sonstiger Aufstellort _____								
A6	Straße, Hausnummer _____										
A7	Postleitzahl _____										
<p><b>Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal</b>                  Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt worden. Die "Kasseneinnahmen" umfassen sich aus der elektronisch geschalteten Kasse zuzüglich Rohwertentnahme (sog. Füllbetrag), abzüglich Rohwertaufschlag, Falschgeld, Profiteinsatz und Fehlspiel.</p>											
A8	Zulassungsnummer (Inhaltsvermerk, Geräteart, und Typ)	Aufstelldatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal								
A9	EUR	EUR	EUR								
A10	EUR	EUR	EUR								
A11	EUR	EUR	EUR								
A12	EUR	EUR	EUR								
A13	EUR	EUR	EUR								
A14	EUR	EUR	EUR								
A15	EUR	EUR	EUR								
A16	EUR	EUR	EUR								
A17	EUR	EUR	EUR								
A18	EUR	EUR	EUR								
A19	EUR	EUR	EUR								
A20	EUR	EUR	EUR								
A21	EUR	EUR	EUR								
A22	EUR	EUR	EUR								
A23	EUR	EUR	EUR								
A24	EUR	EUR	EUR								
A25	<b>Summe / Übertrag nach Zeile A26 (Rückseite):</b>		EUR								

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals  
<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

**Mantelbogen zur Steuererklärung**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lichtenau, Auerwälder Hauptstraße 2, 08244 Lichtenau einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeiträge bestehen; deren Einziehung wird nicht genehmigt.

**Weitere Hinweise:**

Nach § 8a der Vergütungssteuerverordnung der Gemeinde Lichtenau ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindegeldkasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Auserbrennung von Apparaten und sonstigen Spielanrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können in der Steuerverwaltung der Gemeinde abgefordert werden.

**Prüfungsvorschriften**

Das Steueramt der Gemeinde kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsumlagen** (z.B. Zählerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergütungssteuer können die Bediensteten der Gemeinde ohne vorherige Anündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spielanrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

**Steuererklärung je Aufstellort gemäß § 9 Abs. 4 der Vergütungssteuersatzung**  
in der Fassung vom .....

A1 Erhebungsjahr \_\_\_\_\_ Kassenzellen

A2 Erklärungsquartal I. II. III. IV.

A3 lfd. Nummer des Anlagebogens

A4 Angaben zum Aufstellort  
Spielhalle  sonstiger Aufstellort

A5 Bezeichnung der Lokalität

A6 Straße, Hausnummer

A7 Postleitzahl

**Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal**  
Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" errechnen sich aus der elektronisch gezahlten Kassa zuzüglich Rohvermögens (z.B. Fehlbeträge), abzüglich Rohvermögens (Fehlbeträge, Postfremdgeld und Fehlgeld).

Zulassungsnummer (Hilfsweise: Gerätem.- und Typ)	Aufstellort <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal
A8			EUR
A9			EUR
A10			EUR
A11			EUR
A12			EUR
A13			EUR
A14			EUR
A15			EUR
A16			EUR
A17			EUR
A18			EUR
A19			EUR
A20			EUR
A21			EUR
A22			EUR
A23			EUR
A24			EUR
<b>Summe / Übertrag nach Zeile A26 (Rückseite):</b>			EUR

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals  
<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Zulassungsnummer (Hilfsweise: Gerätem.- und Typ)	Aufstellort <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal
A26	<b>Übertrag aus Zeile A25:</b>		
A27			EUR
A28			EUR
A29			EUR
A30			EUR
A31			EUR
A32			EUR
A33			EUR
A34			EUR
A35			EUR
<b>Summe:</b>			EUR
<b>Steuerbetrag (XX v. H. der Summe aus Zeile A35)</b>			EUR

**Aufgestellte Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal**  
Bitte geben Sie für jedes einzelne Gerät die Zahl der im jeweiligen Monat im Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geldspielgeräten sowie Spielanordnungen ähnlicher Art (Spielgeräte) ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Nur zeitweilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spielgeräte:

A37 erster Quartalsmonat: Anzahl

A38 zweiter Quartalsmonat: Anzahl

A39 dritter Quartalsmonat: Anzahl

A40 Steuerfallzahl (Summe Zeilen A37 bis A39): Anzahl

A41 Steuerfaktor: XX EUR (Spielkäufe)

A42 Steuerbetrag (Steuerfaktor x Summe aus Zeile A40): XX EUR (samtliche) EUR

**Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Vergütungssteuer auf Spielgeräte:**

A44 Summe der Beträge aus den Zeilen A36 und A42: EUR

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals  
<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

**HINWEIS:**

Nach § 7 Abs. 4 der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellort, den Austausch oder die Außenbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spielanordnungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.



### Änderungsmitteilung

**Kassenzellen**

Tag der Änderung

**ÄNDERUNGSMITTEILUNG ZUR  
Vergütungssteuer bei Geräten  
i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Vergnü-  
gungssteuersatzung nach § 7 Abs.  
1 Vergütungssteuersatzung**

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus.

Gemeinde Lichtenau  
Steuerverwaltung  
Auerswalder Hauptstraße 2  
09244 Lichtenau

**Angaben zum Aufstellunternehmer**

1 Name / Firma

2 Vorname / Firmenzusatz

3 Straße, Hausnummer

4 Postleitzahl, Ort

5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen

6 bei juristischen Personen (z.B. GmbH):  
Name des Geschäftsführers

**Angaben zum Aufstellort**

7 Spielhalle  sonstiger Aufstellort

8 Bezeichnung der Lokalität

9 Straße, Hausnummer

10 Postleitzahl

**Angaben zur Zahl der aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate  
oder Spielrichtungen ähnlicher Art *ohne Gewinne***

11 Anzahl der hier bisher aufgestellten derartigen Geräte:

12 Anzahl der hier ab Änderungstag aufgestellten derartigen Geräte:

Zulassungsnummer (Hilfswort: Geräten- und Typ)	Aufstellungsdatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abrechnungsdatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kassenein- nahmen im Erklärungsquartal
<b>Übertrag aus Zeile A25:</b>			
A26			EUR
A27			EUR
A28			EUR
A29			EUR
A30			EUR
A31			EUR
A32			EUR
A33			EUR
A34			EUR
A35	<b>Summe:</b>		EUR
A36	<b>Steuerbetrag</b> (PXX % der Summe aus Zeile A35)		EUR

**Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Vergütungssteuer auf Spielgeräte  
für zurückliegende Zeiträume:**

A44  Zahl A36  EUR

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals  
<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Bei der Ausfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):  
Name, Anschrift, Telefon   
Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und Ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß  
gemacht wurden.  
Datum, eigenhändige Unterschrift

**HINWEISE:**

Nach § 7 Abs. 1 der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die außerbetriebliche Abnahme von Apparaten und sonstigen Spielrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Nach § 9 Abs. 4 der Vergütungssteuersatzung muss der Steuerschuldner abweichend zu § 8 dieser Satzung für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Besteuerung nach den Erzielungsergebnissen) eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abgeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zahlwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätebezeichnung (inkl. Aufstellungs-, Geräteart, Gerätepl.-Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zahlwerksausdrucks und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 9 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Ergebnis der Bestimmungen der Vergütungssteuersatzung in der Fassung vom 04.02.2002 bis zum laufenden Erklärungsquartal eine niedrige Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Vergütungssteuersatzung) als in Anwendung von § 8 der runderneuerten Fassung, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergütungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Vergütungssteuersatzung) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.

**Änderungsmitteilung**

**Angaben zu den zum Änderungstag abgenommenen, anderweitig außer Betrieb gesetzten oder an Dritte übergebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spielrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit**

Zulassungsnummer (hilfswies.: Geräte- und Typ)	Abnahme- bzw. Übergebdatum (Datum der letzten Kassierung)	Zulassungsnummer (hilfswies.: Geräte- und Typ)	Abnahme- bzw. Übergebdatum (Datum der letzten Kassierung)
13		20	
14		21	
15		22	
16		23	
17		24	
18		25	
19		26	

**Angaben zu ab Änderungstag neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spielrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit**

Zulassungsnummer (hilfswies.: Geräte- und Typ)	Aufstellung <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung	Zulassungsnummer (hilfswies.: Geräte- und Typ)	Aufstellung <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung
27		34	
28		35	
29		36	
30		37	
31		38	
32		39	
33		40	

Bei der Aufhebung dieser Mitteilung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):  
Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Änderungsmitteilung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.  
Datum, eigenhändige Unterschriften

<sup>1)</sup> bei Neuaufstellung

**HINWEIS:**  
Nach § 7 Abs. 4 der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außenabnahme von Apparaten und sonstigen Spielrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Seite 2 von 2

AdVergütungssteuersatzung 04/2014



## Ortsübliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom Montag, dem 07.04.2014

#### **B 2014-36**

Der Gemeinderat entscheidet zum Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB im Gewerbegebiet Auerswalder Höhe III zum Lagerneubau der Firma Lichtenau Display KG mit Anbindung der Firma Wellpappe Auerswalde KG mit 18-Ja-Stimmen:

1. dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzung des Bebauungsplans zum Lagerneubau der Firma Lichtenau Display KG mit Anbindung der Firma Wellpappe Auerswalde KG zur Festsetzung der max. Gebäudehöhe von 15,00 m auf 38,00 m für Hochregallager und für den Teilbereich Versand auf 18,00 m zuzustimmen.

2. die Baugrenze für den Brückenbau über die Amtmannstraße in den B-Plänen Auerswalder Höhe I und Auerswalder Höhe III zur Anbindung von Versand an Lager der Produktion der Fa. Wellpappe Auerswalde KG zu überschreiten bzw. zu verschieben. Die Zustimmung des Straßenbaulasträgers zur Überbrückung der Straße ist zwingende Voraussetzung. Die Zustimmung ist mit Vorlage der Bauantragsunterlagen der Kommune mit einzureichen.

#### **B 2014-37**

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzung des Vorhabens- und Erschließungsplan

Wohnpark Garnsdorf, d.h. Befreiung mit einem Doppelhaus und Bauen außerhalb des Baufensters zum Bau eines Einfamilienhauses auf der Teilfläche des Flurstückes 409/50 OT Garnsdorf, zu.

#### **B 2014-38**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschluss B 2013-78 aufzuheben.

#### **B 2014-39**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf der Hauptsatzung.

#### **B 2014-40**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung.

#### **B 2014-41**

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme die Satzung über die Erhebung einer Vergütungssteuer (Vergütungssteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2013 gemäß Anlage 1.

#### **B 2014-42**

Der Gemeinderat entscheidet zur Entwicklung des ehem. Haus B der Mittelschule Auerswalde und zur Beauftragung eines neuen Gutachtens:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt ein neues Verkehrswertgutachten für das bebaute Flurstück Nr. 19c Gemarkung Oberlichtenau (ehemaliges Haus B der Mittelschule Auerswalde, Obere Hauptstraße 42 in 09244 Lichtenau) erstellen zu lassen.

2. Die Bewertung soll einen marktgängigen Verkehrswert (voller Wert) ermitteln.

3. Das Objekt wird öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau, im Internet auf [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de) und in den Portalen Immobilienscout und Immonet für die Dauer eines Monats ausgeschrieben. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Ausschreibungstextes gem. Anlage zur Kenntnis.

#### **B 2014-43**

Der Gemeinderat beschließt mit einem Stimmverhalten von 14-Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen, die Schulbezirksgrenzen der Grundschulen für das Schuljahr 2015/ 2016 wie folgt festzulegen:

1. Schulbezirk für die **Grundschule Auerswalde** ist der Ortsteil Auerswalde
2. Schulbezirk für die **Grundschule Niederlichtenau** sind die Ortsteile Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau, Krumbach und Biensdorf

3. Schulbezirk für die **Grundschule Ottendorf** sind die Ortsteile Ottendorf und Garnsdorf.

#### **B 2014-44**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Garnsdorf die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:

**Los 7 – Elektroinstallation an den wirtschaftlichsten Bieter:**

**Fa. Beyer & Lohs GmbH**

**Chemnitzer Straße 56**

**09669 Frankenberg**

**für eine Bruttosumme in Höhe von 51.889,77 Euro.**

#### **B 2014-45**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Garnsdorf die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:

**Los 8 – Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation an den wirtschaftlichsten**

**Bieter:**

**Fa. Ferra GmbH, Schloßstraße 4**

**09328 Lunzenau**

**für eine Bruttosumme in Höhe von 43.430,94 Euro.**

*Nach § 40 Abs. 2 SächsGemO können die Beschlüsse und die zugehörigen Anlagen in ihrem vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.*

**Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom Montag, dem 07.04.2014**

#### **B 2014-46**

Der Gemeinderat beschließt für den Neubau der Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus Garnsdorf die Zahlung einer Zulage aufgrund der Forderung (Baubehinderungskosten) an die Fa. ATS Chemnitz GmbH, Weideweg 31, 09116 Chemnitz in Höhe von brutto 5.950,00 Euro.

**Dr. Michael Pollok, Bürgermeister**

## Aus dem Rathaus

### Der Bürgermeister informiert

#### Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 07.04.2014

Der Bürgermeister informierte zu Beginn der öffentlichen Sitzung über den Stand des **Bauvorhabens S200 Verlegung bei Ottendorf**. Die **Montage der Brücke** erfolgt unter Vollsperrung an sieben Wochenenden und zwei Reserveterminen, beginnend ab 09.05.2014 bis einschließlich 15.07.2014. Die Sperrzeit beläuft sich von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr. Für das Wochenende zum 30.05.2014 (Himmelfahrt) ist keine Sperrung vorgesehen. Am 04.04.2014 war bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) ein Besitzeinweisungstermin bezüglich der **neuen Buswendeschleife** in Ottendorf. Es ist ab 22.04.2014 der Abriss der Gebäude (ehem. Gasthof und evtl. Nebengebäude) geplant. Wegen ehem. bergbaulicher Anlagen wurde hierzu vom Oberbergamt eine Empfehlung gegeben. **Hochwasserrückhaltebecken (HWRB):** Wie in der Gemeinderatssitzung vom 03.03.2014 beschlossen, wurde ein Antrag auf Nachförderung und Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis 30.11.2014 bei der LDS gestellt. Es ist noch kein Förderbescheid eingegangen, aber der Antrag liegt bereits dem Ministerium vor. Weiterhin hat ein neues Baugrundgutachten ergeben, dass ein weiterer Bodenaustausch für das HWRB erforderlich wird. Die Mehrkosten halten sich allerdings in Grenzen. Die Gemeinde geht von 20.000 Euro aus. Allerdings könnte es zu einem veränderten Bauablauf kommen und mit der Bewilligungsfrist 30.11.2014 kollidieren. Die LDS wird vor Ort den Bautenstand des HWRB im Rahmen einer Bauberatung inspizieren. Das **Bauvorhaben S 204 – 2. BA Auerswalde** wird planmäßig unter Vollsperrung fortgeführt. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen ist Ende Oktober 2014 zu rechnen. Realistisch wäre wegen nicht vorhersehbarer Probleme nach Einschätzung der Gemeinde Ende 2014. Eine **Einbahnstraßenregelung** der Verbindung **Lichtenauer Weg** und Auerswalder Hauptstraße ist eingerichtet. Überlegung war es, den Lichtenauer Weg für den Zeitraum der Baumaßnahmen so zu entlas-

ten. Die offizielle Umleitung erfolgt über die K8250 – Garnsdorf bis 16 t bzw. über die A4 ab 16 t Fahrzeuggewicht. Der Bürgermeister betonte, dass der Lichtenauer Weg keine offizielle Umleitung ist, d.h. kein Rechtsanspruch auf Instandsetzung durch das Landesamt besteht. Er schlug aber vor, im Haushalt 2015 die Ertüchtigung der Verbindung Lichtenauer Weg (Spielplatz) zur S 204 einzuplanen. Am 25.03.2014 gab es ein Informationsgespräch mit dem Landratsamt Mittelsachsen und der Gemeinde über wechselseitige noch unverbindliche **Baumaßnahmen an Kreisstraßen** im Gemeindegebiet im Zeitraum 2014 – 2016. Im Ergebnis konnte folgendes festgehalten werden: Zurzeit sind drei Kreisstraßenbrücken (K8250) mit 16 t beschränkt (2 x Ottendorf, 1 x Garnsdorf). Das östliche Brückenbauwerk (BBW) 809 in Ottendorf soll im Zeitraum 04 – 11/2014 erneuert werden, wobei eine Behelfsumfahrung realisiert wird. Das westliche BBW 808 in Ottendorf bleibt zunächst mit 16 t beschränkt, da keine Hochwasserförderung erfolgt, d.h. Bau frühestens ab 2017. Weitere westliche BBW 805 und 806 in Ottendorf sind hochwassergeschädigt und sollen in 2016 instandgesetzt bzw. erneuert werden. 2015 sollen in der OD Ottendorf wegen Bahnbrückenbau keine Maßnahmen an der K8250 erfolgen. In der OD Krumbach sollen 2014 ab kommunalem BBW 44 gewässerabwärts die Stützmauern erneuert werden (ca. 250 m). Das BBW 814 in Garnsdorf (Nähe Sommerbad) bleibt zunächst mit 16 t beschränkt, da keine Hochwasserförderung erfolgt. 2015 sollen die Stützwände an der K8250 in Garnsdorf instandgesetzt werden, da es sich um Hochwasserschäden handelt. Das Landratsamt prüft die Instandsetzung mit einem grundhaften Ausbau der K8250 im Bereich zwischen BBW 814 und Abzweig Claubnitzer Straße zu verbinden. In diesem Zusammenhang wird geklärt, ob mit oder ohne einseitigem Fußweg, abhängig vom erforderlichem Grunderwerb/Kosten.

Mit dem grundhaftem Ausbau ist in jedem Fall die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde zu planen und zu realisieren. Die Gemeinde informierte in diesem Gespräch das Landratsamt über in 2014 vorgesehene **kommunale Brückenbaumaßnahmen an der K8250**, auf Grund der Hochwasserereignisse 2013. Darunter fallen in Garnsdorf das BBW 17, BBW 18, in Ottendorf das BBW 38 – Schulstraße und in Krumbach das BBW 44 – gegenüber der Feuerwehr. Der Anbau eines Gehweges an der K8251 – Amtmannstraße (OD Oberlichtenau und OD Auerswalde) wurde von der Gemeinde angesprochen. Hierbei ist die Verbindung zum Gewerbegebiet Auerswalder Höhe IV zu beachten. In einem weiteren Punkt informierte der Bürgermeister über Baumaßnahmen an **kommunalen Straßen und Brücken incl. HW-Schadensbeseitigung:**

#### **Straßen:**

- Gartenweg 207 m:  
am 09.04.2014 Koordinierungsberatung
- Ottendorfer Straße 207 m  
Bauzeit: 04.08. bis 28.11.2014
- Rathausstraße 184 m:  
seit 03.03. bis 31.07.2014
- Fasanenweg 194 m  
seit 04.03. bis 16.05.2014

#### **Brücken:**

- BBW 15 – Garnsdorf:  
Bauzeit: 22.09. bis 30.10.2014
- BBW 35 – Niederlichtenau/Schafgasse:  
Bauzeit: vorauss. Juli bis Sept. 2014
- BBW 44 – Krumbach  
Bauzeit: Juli bis Okt. 2014
- BBW 08 – Auerswalde/Draisdorfer Weg (Wohnhaus):  
Bauzeit: ev. 2015
- BBW 38 – Ottendorf/Schulstraße:  
Bauzeit: Sept. bis Nov. 2014
- BBW 17 – Garnsdorf:  
Bauzeit: Mitte Sept. bis Okt. 2014
- BBW 18 – Garnsdorf:  
Bauzeit: vorauss. Frühjahr 2015

Nach dem Planfeststellungsbeschluss zum **Chemnitztalradweg** am 27.01.2014 für den Abschnitt Wittgensdorf-Markersdorf ist nun die Ausführungsplanung beauftragt worden. Laut Landesamt erfolgt eine schrittweise Realisierung ab September 2014 (Baufeldfreimachung). Bedingung ist nunmehr die Mittelbereitstellung. Die Gemeinde Lichtenau sollte Mittel für Neubau BBW 12 OT Auerswalde in den Haushaltsplan 2015 einstellen. Fördermittelbedarf ist hierbei anzumelden. Zum **Neuen Eisenbahnviadukt in Ottendorf** konnte der Bürgermeister berichten, dass der Baubeginn am 21.07.2014 erfolgt. Die hierfür geplante Ersatzmaßnahme 4 – Rückbau Wohnhaus Garnsdorf am neuen FW-Gerätehaus soll im August 2014 umgesetzt werden. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Bürgermeister gebeten, den Gemeinderat über den Stand der **Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet** zu informieren. Eine Zuarbeit des ZWA Hainichen hat ergeben, dass in der Gemeinde Lichtenau 2.613 Grundstücke mit Abwasseranfall beim ZWA registriert sind. Davon sind 1.255 Grundstücke derzeit dezentral organisiert. Für ca. 25 Grundstücke ist noch ein öffentlicher Anschluss vorgesehen (Baukostenzuschuss). Somit bleiben ca. 1200 GS dauerhaft dezentral, von denen bereits 579 GS den Stand der Technik aufweisen (biologische KKA). Bei 585 GS ist allerdings noch Handlungsbedarf. Ab 01.01.2016 sind sämtliche Trinkwasserkunden, die nicht an ein öffentliches System des ZWA angeschlossen sind, verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abwasser-Beseitigung nachzuweisen. Dies heißt, dass sämtliches Schmutzwasser (fäkalhaltige Abwasser und Grauwasser) in einer Kleinkläranlage mit biologischer Stufe gereinigt oder ein in einer abflusslosen Grunbe gesammelt werden muss. Der Bürgermeister informiert weiterhin über die kommenden **Wahlen**. Am 25.05.2014 finden die Europa-, Gemeinderat- und Kreis-tagswahlen statt (vgl. Sonderamtsblatt vom

12.04.2014), am 31.08.2014 die Wahl des Sächsischen Landtages, am 07.06.2015 die Landratswahl sowie ausgewählte Bürgermeister und am 28.06.2015 eine ev. Wiederholungswahl zum Termin 07.06.2015. Auf der **B107 – Markersdorf** wird eine Fährbahnerneuerung durchgeführt. Hierzu erfolgt eine Umleitung über die Claubnitzer Straße (Einbahnstraße). Durchführungszeitraum wird 07/09 2014 sein. Für die Neugestaltung des **Außengeländes Kita Zwergeland** in Oberlichtenau wurde die Planung durch die Kitaleitung, den Förderverein und den Träger/Gemeinde bestätigt. Der Bürgermeister berichtet, dass die Vergabe am 02.06.2014 erfolgen werde. Die Baumaßnahmen sind in 2 Bauabschnitte gegliedert und werden im Sommer/Herbst 2014 und Frühjahr/Sommer 2015 umgesetzt. Zur **Erweiterung der Unternehmen Wellpappe Auerswalde und Lichtenau Display** hat der Gemeinderat einer Befreiung von baurechtlichen Vorschriften zugestimmt. Geplant ist zunächst ein Lagerneubau von ca. 38 m Höhe neben Lichtenau Display und einer Warenbrücke auf die gegenüberliegende Seite. Ebenfalls wurde einer baurechtlichen Ausnahme im Wohngebiet Pfarrlichten OT Garnsdorf zugestimmt. Statt eines Doppelhauses darf nun ein Einfamilienhaus errichtet werden. Nach der Änderung der sächsischen Gemeindeordnung im Januar hat die Gemeinde Lichtenau als erste Gemeinde im Landkreis Mittelsachsen eine entsprechend angepasste **Hauptsatzung**. Die Hauptsatzung regelt die Zuständigkeiten zwischen Ausschüssen, Bürgermeister und Gemeinderat. Sie bildet mit der **Geschäftsordnung**, die ebenfalls neu beschlossen wurde, die wichtigste Arbeitsgrundlage der Gemeinderäte. Auf aktuelle Rechtsprechung reagierte die Gemeinde mit dem Erlass einer neuen **Vergnügungssteuersatzung** rückwirkend ab 2013. Besteuert werden dabei die Einnahmen von Geldspielautomaten, wie sie in

Gaststätten oder Spielhallen aufgestellt werden. Zur Entwicklung des **ehem. Schulhauses B**, Obere Hauptstraße 42 OT Oberlichtenau entschied der Gemeinderat nach den gescheiterten Verkaufsbemühungen des Vorjahres ein neues Verkehrswertgutachten in Auftrag zugeben und das Objekt anschließend über Amtsblatt und verschiedene Internetseiten zu vermarkten. Lebhaft diskutiert wurde die **Ziehung der Schulbezirksgrenzen** für das Schuljahr 2015/2016. Der Beschluss des Gemeinderates sieht vor, die aktuell mit Rückstellungen 54 prognostizierten Schulanfänger gleichmäßig auf alle drei Grundschulen zu verteilen. In jeder der drei Grundschulen gibt es nach heutigem Stand 18 Schulanfänger. Dazu war es erforderlich, den Ortsteil Krumbach dem Schulbezirk Niederlichtenau zuzuschlagen. Auf Grund der Möglichkeit, dass sowohl Eltern aus Krumbach einen Ausnahmeantrag für die Einschulung in Ottendorf als auch Eltern aus Frankenberg einen Ausnahmeantrag für die Einschulung in Niederlichtenau stellen können, kann sich die tatsächliche Zusammensetzung der Schulklassen noch ändern. Von zentraler Bedeutung war aber die Standortsicherung aller drei Grundschulen. In der Bürgerfragestunde wurde ein Ausfall der **Straßenbeleuchtung** angesprochen. Der Bürgermeister macht deutlich, dass alle Laternen **nummeriert** sind und eine Reparatur bei Tag unter Nennung dieser Zahl leichter zuzuordnen und möglich ist. Damit kann ein Elektriker gezielt beauftragt werden. Weiterhin wurden schwer nachvollziehbare **Kostensteigerungen** beim ZWA für die noch die **öffentliche Schmutzwasserentsorgung** anschließbaren Grundstücke angesprochen. Das Problem soll im Beirat des ZWA vorgetragen und behandelt werden.

09.04.2014

**Dr. Michael Pollok**  
Bürgermeister



## Informationen aus der Bauverwaltung

### Verkehrseinschränkungen an der S 200 OT Ottendorf wegen Brückenneubau

Es wird eine Vollsperrung für den Straßenverkehr an den Montagewochenenden der Brückenteile eingerichtet. Die Einschübe der Brückenbauteile zwischen den Pfeilern werden Schüsse genannt. Die Montage erfolgt von Nord (Richtung Mittweida) nach Süd (Richtung Chemnitz). Von der Sperrung betroffen sind Teilstrecken der Mittweidaer Straße und der Krumbacher Straße im Einmündungsbereich.

- Schuss 1 vom 09.05.2014, 20.00 Uhr bis 12.05.2014, 05.00 Uhr
- Schuss 2 vom 16.05.2014, 20.00 Uhr bis 19.05.2014, 05.00 Uhr
- Schuss 3 vom 23.05.2014, 20.00 Uhr bis 26.05.2014, 05.00 Uhr
- Schuss 4 vom 06.06.2014, 20.00 Uhr bis 09.06.2014, 05.00 Uhr
- Schuss 5 vom 13.06.2014, 20.00 Uhr bis 16.06.2014, 05.00 Uhr

- Schuss 6 vom 20.06.2014, 20.00 Uhr bis 23.06.2014, 05.00 Uhr
- Schuss 7 vom 27.06.2014, 20.00 Uhr bis 30.06.2014, 05.00 Uhr
- Reserve vom 04.07.2014 bis 07.07.2014
- Reserve vom 12.07.2014 bis 15.07.2014

Der Fußgängerverkehr wird durch Bauzaun abgetrennt weitestgehend ermöglicht aber zum Zeitpunkt von Rangierarbeiten und Kranspielen ausgeschlossen! Die Anlieger werden hiermit gebeten bei Bedarf ihrer KFZ bis jeweils Freitagabend auf die entsprechende Seite des Sperrbereiches zubringen. Diese Maßnahmen sind aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich. Näheres zu den Sperr-

zeiten entnehmen Sie bitte den Grafiken auf unserer Homepage und während den Aushängen im Rathaus, 2. OG. Wir danken für Ihr Verständnis!

**i.A. Martin Lohse**, Referent  
**Dr. Michael Pollok**, Bürgermeister



Foto: André Döring

## Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen Mai 2014

Ort	Zeitraum	Verkehrseinschränkungen	Grund
<b>OT Auerswalde</b> Auerswalder Hauptstraße zwischen H.-Nr. 22 und H.-Nr. 52A	voraussichtlich bis 30.11.2014 nach Bauzeitenplan	Vollsperrung	Straßenbau S204 OD Auerswalde 2. BA
Rathausstraße	03.03. – 31.07.2014	halbseitige Sperrung	Straßenausbau – Gemeinschaftsmaßnahme Gemeindeverwaltung, RZV, ZWA und enviaM
<b>Wichtiger Hinweis an Grundstücksanlieger der Baumaßnahmen:</b> Grenzmarken/Grenzpunkte in den Bauabschnitten sowie Leitungen von seinem Grundstück/auf seinem Grundstück sind im Baufeld zu markieren und zu sichern.			
<b>OT Garnsdorf</b> Garnsdorfer Hauptstraße (Brückenbauwerk über den Dorfbach Höhe Haus-Nr. 85)	ab sofort	Einschränkung der Brückenbelastung auf 16 t tatsächliches Gewicht	Brückenschäden
Brücke An den Pfarrfichten	ab sofort	Einschränkung der Brückenbelastung auf 16 t tatsächliches Gewicht	Brückenschäden
<b>OT Oberlichtenau</b> Obere Hauptstraße zwischen H.-Nr. 52 und 65	17.03. – 06.06.2014	halbseitige Sperrung mit Ampelregelung	Verlegung Trinkwasserleitung
<b>OT Niederlichtenau</b> Schafgasse	ab sofort	Einschränkung der Brückenbelastung auf 11 t tatsächliche Achslast	Brückenschäden
<b>OT Ottendorf</b> Hauptstraße Höhe H.-Nr. 9	22.04. – 30.10.2014	halbseitige Sperrung mit Ampelregelung – Verkehrsführung über Behelfsbrücke	Ersatzneubau Brückenbauwerk über den Dorfbach
Hauptstraße (Brückenbauwerke über den Dorfbach Höhe Einmündung „LPG-Straße“ und „Pappelweg“)	ab sofort	Einschränkung der Brückenbelastung auf 16 t tatsächliches Gewicht	Brückenschäden
Mittweidaer Straße (S200) im Bereich Einmündung Krumbacher Straße	bis auf Weiteres	halbseitige Sperrung mit Ampelregelung	Verlegung S200 Ottendorf
<b>Achtung: Verkehrseinschränkungen/Vollsperrungen der Mittweidaer Straße (S200) und Krumbacher Straße (K8250)</b> an verschiedenen Wochenenden auf Grund des Brückenneubaus S200. Näheres hierzu finden Sie auf Seite 12 dieser Ausgabe sowie auf unserer Homepage.			
<b>Dr. Michael Pollok, Bürgermeister</b>			



## Informationen aus der Hauptverwaltung

### Einsätze der Feuerwehren Monat März 2014

**06.03.2014 – 12.58 Uhr OF Oberlichtenau**  
Baumschnitt außer Kontrolle

**13.03.2014 – 11.28 Uhr OF Oberlichtenau u. OF Auerswalde**  
VKU eingeklemmte Person Auerswalder Hauptstr./Amtmannstraße

**29.03.2014 – 15.51 Uhr OF Garnsdorf**  
VKU auslaufende Betriebsstoffe B107

**Hübschmann, Gemeindegewehrleiter**

### Verpachtung Gaststätte mit Bowlingbahn

Die Gemeinde Lichtenau verpachtet voraussichtlich ab Juni 2014 im Sportcenter Ottendorf, Schulstr. 15 eine Gaststätte mit Bowlingbahn und Freianlagen (Gesamtgröße ca. 218,12 m²).

**Anfragen richten Sie bitte an:** Gemeinde Lichtenau, Frau Stefanie Buchholtz, Telefon: 037208/ 800-40, E-Mail: stefanie.buchholtz@gemeinde-lichtenau.de.

**Dr. Michael Pollok, Bürgermeister**

## Sommerbad: Saisonstart am Samstag, dem 17.05.2014

Nun ist es amtlich, wir starten am Samstag, dem 17.05.2014 ab 10.00 Uhr in die neue Badsaison. Dieses Jahr feiern am 2. August wir das 85. Jubiläum des Bades und das 20. Jahr nach der Neugestaltung. Zu diesem Badfest ist der Eintritt frei und wir organisieren ein abwechslungsreiches Programm.

### Öffnungszeiten

Monat	Wochentag	Öffnungszeiten
18.05. – 15.06.2013	Montag – Freitag	10.00 – 19.00 Uhr
	Samstag	10.00 – 19.00 Uhr
	Sonntag	10.00 – 19.00 Uhr
16.06. – 31.08.2013	Montag – Freitag	09.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	10.00 – 20.00 Uhr
	Sonntag	09.00 – 19.00 Uhr
01.09. – 15.09.2013	Montag – Freitag	11.00 – 18.00 Uhr
	Samstag	11.00 – 18.00 Uhr
	Sonntag	11.00 – 18.00 Uhr

### Eintrittspreise

Tageskarte Erwachsene	3,00 Euro
Tageskarte Kinder	2,00 Euro
Feierabendkarte (2 h vor Badschließung)	1,50 Euro
Familientageskarte (2 Erw. mit bis zu 3 Kindern)	7,50 Euro
Zehnerkarte Erwachsene	27,00 Euro
Zehnerkarte Kinder	14,00 Euro
Saisonkarte Erwachsene	50,00 Euro
Saisonkarte Kinder	30,00 Euro
Gruppenkarte Kinder (ab 8 Kinder)	0,70 Euro
Aufsichtsperson	1,50 Euro

i. A. Martin Lohse, Referent,  
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

## Spendenauf Ruf

**zur Unterstützung des Jubiläums-Badfestes anlässlich seines 85-jährigen Bestehens und des 20-jährigen Bestehens der Wiedereröffnung seit der kompletten Rekonstruktion**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

unser Sommerbad in Garnsdorf wurde 1929 durch den Arbeiterturnverein Garnsdorf errichtet und in Betrieb genommen. 1994 wurde das Bad durch die Gemeinde mit Fördermitteln umfassend rekonstruiert und modernisiert. Das Bad ist in der Region sehr beliebt.

Die Gemeinde Lichtenau ist Eigentümer und Betreiber des Bades. Die Aufgabe ist freiwillig und wird von der Gemeinde bezuschusst.

Am Samstag, dem **02. August 2014**, wollen wir deshalb einen würdigen Festtag begehen. Der konkrete Ablauf wird ab 01. Juli 2014 im Amtsblatt und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Geldspenden sind auf folgendes Konto möglich:

Konto: 1 869 000 206

IBAN: DE09 8705 2000 1869 0002 69

BLZ: 870 520 00

BIC: WELADED1FGX

Sparkasse Mittelsachsen

Zahlungsgrund: **85 Jahre – Sommerbad Garnsdorf**

Wir freuen uns auch sehr über **Sachspenden**. Dazu steht Ihnen unser Schwimm-Meister Herr Stephan Kern gern zur Verfügung (Tel: 037208/2310). Eine Ausstellung von Spendenquittungen zur steuerlichen Entlastung ist möglich.

Alle Spender werden selbstverständlich im Lichtenauer Amtsblatt genannt. Wir wünschen, dass das Fest für alle Beteiligten, insbesondere für unsere kleinen und großen Badegäste, für die Einwohner unserer Gemeinde und Gäste aus nah und fern ein unvergesslicher Höhepunkt des Sommers 2014 wird.

Wir freuen uns und danken Ihnen für jede, auch kleine Unterstützung.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

## Sommerbad Garnsdorf Ihr Schwimm-Meister informiert: Kleine Tipps für eine gute Saison 2014

### Vorsicht, Rutsche frei!

Besonders unfallgefährdet sind Rutschen. Darum sollte man unbedingt die dort geltenden Sicherheitsregeln beachten. Ansonsten kann es schmerzhaft werden. Das mussten auch zwei „Geisterkletterer“ erfahren. In einem Freibad waren sie von unten in den Auslauf einer Großwasserrutsche geklettert. Als von oben ein Badegast losrutschte, prallte dieser mit voller Wucht auf die beiden Blockierer. Alle Beteiligten trugen Verletzungen davon. Für den Schaden mussten aber nur die Geisterkletterer haften. Sie hatten, für jedermann einleuchtend, die Sicherheitsregeln grob missachtet. Ihnen legte das Oberlandesgericht Koblenz fahrlässige Körperverletzung zur Last. (OLG Koblenz, Urteil v. 21.06.2012, Az.: 2 U 271/11)

### Erst schauen dann springen!

Gefährlich kann es auch an Startblöcken werden. Bei einem Kopfsprung sollte man auf jeden Fall erst prüfen, dass keine anderen Badegäste gefährdet werden. Umgekehrt gilt das auch für Schwimmer. Sie soll-

ten nicht im Bereich des Sprungbetriebes herumschwimmen, wenn absehbar ist, dass dort jemand gleich ins Wasser springt. Schwimmer und Springer müssen aufeinander Rücksicht nehmen und Vorsicht walten lassen. (OLG Stuttgart, Urteil v. 13.04.2011, Az.: 13 U 16/11)

### Auf dem Trockenen mit Nässe rechnen

Rutschgefahr besteht auch auf dem scheinbar Trockenen. Wo Wasser ist, da gibt es auch Pfützen. Also lassen Sie an Land ebenfalls Vorsicht walten. Jeder Besucher eines Schwimmbades muss damit rechnen, dass sich am Boden rutschige Wasserpfützen bilden können. Der Betreiber muss für Ausrutscher in der Regel nicht haften und auch nicht ständig Pfützen aufwischen – es sei denn, das Bad habe erhebliche bauliche Mängel. (OLG Celle, Urteil v. 03.02.1999, Az.: 9 U 249/98)

*Tipps von mir – Badeschuhe anziehen!*

### Immer schön brav bleiben

1. Den Anweisungen des Personals sollte

man unbedingt Folge leisten. Sonst droht der Rauswurf oder sogar ein dauerhaftes Schwimmbadverbot. Diese Erfahrung machte ein renitenter Rentner, der immer wieder auf verbotene Weise einen Kopfsprung ins Nichtschwimmerbecken gemacht hatte.

Und das, obwohl ihm zusätzlich zur Belehrung die Haus- und Badeordnung ausgehändigt worden war. Sogar ein eintägiges Badeverbot konnte den Rüpel nicht läutern. Immer wieder benahm er sich daneben und als er auch noch ein zwölfjähriges Mädchen untertauchte, riss dem Schwimmmeister der Geduldsfaden. Er verhängte ein dauerhaftes Freibadverbot. Zu Recht, bestätigte das Verwaltungsgericht Mainz.

(VG Mainz, Beschluss v. 11.07.2006, Az.: 6 L 527/06.MZ)

Bis bald im beheizten Sommerbad Garnsdorf – die Perle im Chemnitztal –

Ihr Schwimm-Meister  
Stephan Kern



## Termine, Öffnungszeiten, wichtige Rufnummern

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem **05.05.2014** im Ratssaal der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, um 19.00 Uhr statt.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden nach unserer Bekanntmachungssatzung an der Anschlagtafel OT Auerswalde, Auerswalder Hauptstraße 2 (Rathaus) und an der Anschlagtafel OT Ottendorf, Schulstraße 15 (Zur Amtsstube) ausgehängt und zusätzlich werden die Tagesordnungen auch auf unserer Homepage [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de) unter der Rubrik „**Rathaus, Bürgermeister & Gemeinderat**“ veröffentlicht.

### Sprechzeiten des Bürgermeisters:

nach telefonischer Vereinbarung von Ort und Zeit unter 03 72 08 / 8 00 69

Gemeindeverwaltung im **Rathaus Lichtenau**, Auerswalder Hauptstraße 2 in 09244 Lichtenau – (auch bei Hochwasserfragen):

Telefon: 03 72 08 / 800 10

Fax: 03 72 08 / 800 55

E-Mail: [post@gemeinde-lichtenau.de](mailto:post@gemeinde-lichtenau.de)

Internet: [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de)

### Öffnungszeiten:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr

Bauverwaltung geschlossen

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

**Sprechzeit der Friedensrichter** – Herr Peter Wirth oder Herr Andreas Schröcke: **regelmäßig am ersten Dienstag des Monats**, 15.30 – 18.00 Uhr, im Rathaus Lichtenau (Erdgeschoss Zimmer 1.07)  
**Dienstag, den 06.05.2014**

### Öffnungszeiten:

#### Bücherei – Oberlichtenau

Bahnhofstraße 9 (Villa)  
dienstags von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet  
(Tel.-Nr.: 03 72 08 / 88 41 67)

#### Bücherei – Niederlichtenau

Merzdorfer Straße 1 (Grundschule)  
mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr (kein Tel.)

#### DRK Kinder- und Jugendtreff

Auerswalder Str. 8, Tel.-Nr.: 037208/88 44 81

Montag: geschlossen

Dienstag bis Donnerstag:

13.00 Uhr – 19.30 Uhr

Freitag: 13.00 Uhr – 21.30 Uhr

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat:

13.00 Uhr – 19.30 Uhr

### Wichtige Rufnummern:

**Polizei – Notruf 110**

**Feuerwehr, Rettungsdienst – Notruf 112**

**Krankentransport Telefon: 037 31/19 222**

**FAX Leitstelle Freiberg 03 73 1/32 225**

**(auch für Gehörlose)**

**E-Mail Leitstelle Freiberg**  
[rettungsleitstelle@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:rettungsleitstelle@landkreis-mittelsachsen.de)

**Havarie Trinkwasser/  
Abwasser ZWA Hainichen**

Tel.: 01 51/12 64 49 95, [www.zwa-mev.de](http://www.zwa-mev.de)

**Trinkwasser RZV Lugau/Glauchau**

Tel.: 03 763/405-405, [www.rzv-glauchau.de](http://www.rzv-glauchau.de)

**Havarie Elektroenergie envia-Notdienst**  
Tel.: 08 00 / 2 30 50 70, [www.enviam.de](http://www.enviam.de)

**Havarie Erdgas Eins Energie in Sachsen**  
Tel.: 03 71/45 14 44, [www.eins-energie.de](http://www.eins-energie.de)

### Polizeirevier Mittweida

Tel.: 03727/980-100

### Hochwasserinformationen

[www.hochwasserzentrum.sachsen.de](http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

Sprachansage Hochwasserwarnungen

Informationen Tel.: 0351/ 8928261

Messwertansage im Landeshochwasserzentrum Tel.: 0351/ 8928260

MDR-Videotext ab Seite 530 Information Aktuelle Wasserstände

**Landkreis Mittelsachsen** (auch bei Hochwasserfragen) Tel.: 03731/ 799-0  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

### Waldbrandwarnungen:

[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Aktuelles ⇒ Waldbrandwarnstufen;

[www.smul.sachsen.de/sbs/](http://www.smul.sachsen.de/sbs/) ⇒ aktuelle Waldbrandgefährdung

⇒ Liste der Warnstufen; [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de) ⇒ aktuelle Waldbrandstufen und an den amtlichen Bekanntmachungstafeln OT Auerswalde, Auerswalder Hauptstraße 2 (Rathaus) und an der Anschlagtafel OT Ottendorf, Schulstraße 15

### Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt:

Montag, 19. Mai 2014, 16.00 Uhr im Rathaus Lichtenau (Erdgeschoss Zimmer 1.16)

i.A. **Martin Lohse**, Referent,

**Dr. Michael Pollok**, Bürgermeister



## Veranstaltungsplan der Gemeinde Lichtenau

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
So.	04.05.	13.00 bis 18.00 Uhr	Verkaufsoffener Sonntag zum traditionellem Frühlingsfest	Oli-Park, Sachsenstraße 9, 09244 Lichtenau
So.	11.05.	09.00 Uhr	Konfirmation – Kirchengemeinde Auerswalde	Kirche Auerswalde
Sa.	17.05.	10.00 Uhr	Saisoneroöffnung im Sommerbad	Sommerbad Garnsdorf, Garnsdorfer Hauptstraße 104d, 09244 Lichtenau
<i>Der Eröffnungstermin steht fest. Am Samstag, dem 17.05.2014 ab 10.00 Uhr starten Sie in die neue Saison. Das Badteam freut sich schon auf Ihren Besuch!</i>				
So.	18.05.	09.00 Uhr	Jubelkonfirmation – Kirchengemeinde Auerswalde	Kirche Auerswalde
<i>Wer als Jubelkonfirmand keine Einladung erhalten hat, kann sich noch in der Pfarramtskanzlei Auerswalde melden (Tel.: 037208 / 2530 oder 889757)</i>				
Di.	20.05.	14.00 Uhr	Tanz in den Mai – Tanzveranstaltung des Seniorenclubs Auerswalde e.V.	Dorfgemeinschaftshaus Auerswalde, Am Erlbach 4, 09244 Lichtenau
Fr.	23.05.	19.30 Uhr	Lebensberater Dieter Leicht	Kirche Auerswalde
<i>Ein Vortrag des Psychotherapeuten Dieter Leicht aus Oelsnitz/Vogtland zum Thema „Spannende Entspannung – Stress und seine Hintergründe“. Eintritt frei – ein kleiner Dankeschön-Beitrag am Ausgang für die Kosten erwünscht.</i>				
Noch mehr Veranstaltungen finden Sie im Internet auf: <a href="http://www.gemeinde-lichtenau.de/veranstaltungen.html">http://www.gemeinde-lichtenau.de/veranstaltungen.html</a> . Dort können Sie auch ganz bequem Ihre Veranstaltung kostenfrei anmelden. Wir freuen uns darauf!				
				i.A. <b>Martin Lohse</b> , Referent



## Weitere Informationen

### DIE GEMEINDEBÜCHEREIEN EMPFEHLEN:

#### Oberlichtenau

##### Wolfgang Burger

###### » Der fünfte Mörder

„Beinahe wäre Kriminaloberrat Gerlach Opfer eines Bombenanschlages geworden: Vor seinen Augen explodiert der Geländewagen eines bulgarischen Zuhälters. Wenig später ereignen sich weitere rätselhafte Morde und Gerlach kommt der Verdacht, es könne sich ein Bandenkrieg anbahnen. Als er zu ermitteln beginnt, wird er von oberster Stelle zurückgepfiffen. Ausgerechnet jetzt hat der Heidelberger Kripochef gute Gründe, sich ernsthafte Sorgen um seine pubertierenden Töchter zu machen, und zu allem Übel nimmt auch sein Liebesleben eine unvorhergesehene Wendung.“ (Wolfgang Burger)

##### Siegfried Weinhold

###### » Angst in fremden Betten

„Die alte Emmi Zachheimer ist tot und in

der Waldgaststätte „Zum Finkennest“ geschehen seltsame Dinge. Was aber hat es mit dem Schweizer Wappen der Maria Senk auf sich? Steuerprüfer Günthelm Hack und sein Freund, der Kriminalist Haebel, erleben Mord, Neid, Gier und Niedertracht, und der Leser hat das Vergnügen, den Spuren dieser Detektive in erzebirgischen Gefilden zu folgen...“ (Siegfried Weinhold)

#### Niederlichtenau

##### Rüdiger Nehberg

###### » Abenteuer am Blauen Nil

„Rüdiger Nehbergs waghalsige Abenteuer sind legendär und sorgen immer wieder für Schlagzeilen. Allen Warnungen zum Trotz macht Nehberg sich auf den Weg: durch reißende Stromschnellen, vorbei an aggressiven Krokodilen. Boote gehen verloren, und schließlich fällt der Freund Michael Teichmann einem Mordanschlag

zum Opfer. Doch Nehberg gibt nicht auf...“ (Norddeutscher Rundfunk)

##### Soname Yangchen

###### » Wolkenkind

„Zu einer anderen Zeit hätte Soname eine glückliche Kindheit unter Tibets weitem Himmel verbringen können. Aber die chinesischen Machthaber überziehen sie und ihre Familie mit grausamen Nachstellungen. Im Alter von sechs Jahren wird sie nach Lhasa geschickt, wo sie in einem Haushalt Sklavendienste leisten muss. Zehn Jahre wird lang wird das Mädchen wie eine Gefangene gehalten. Doch ihren Willen kann niemand brechen. Eines Tages ergreift sie die Gelegenheit zur Flucht über den Himalaya...“ (Soname Yangchen)

**Martina Ranft und  
Jana Schrammel**

### Ihre Fahrbibliothek kommt



#### OT Auerswalde

Auerswalder Hauptstr. 221  
gegenüber Rittergut

montags  
15.45 – 17.15 Uhr  
05.05./02.06./30.06.

#### OT Krumbach

An der Feuerwache  
Dorfstraße 13

mittwochs  
15.45 – 17.00 Uhr  
14.05./11.06.

#### OT Ottendorf

An der Bahnbrücke

mittwochs  
13.30 – 15.30 Uhr  
14.05./11.06.

#### Kontakt:

Kreis- und Fahrbibliothek Mittweida  
Falkenauer Straße 15, 09661 Hainichen  
Telefon: 03 72 07-99320  
Telefax: 03 72 07-99322  
Handy Bus: 01 70-7 61 89 61  
E-Mail: fahrbibliothek@web.de



## Gratulationen

### Zum 60. Ehejubiläum

gratulieren wir am 16. Mai **Karl-Heinz und Edelgard Emde** aus dem Ortsteil Oberlichtenau

### Zur Goldenen Hochzeit

gratulieren wir am 9. Mai **Rudi und Elke Güther** aus dem Ortsteil Auerswalde  
am 16. Mai **Siegfried und Adelgunde Kertzsch** aus dem Ortsteil Ottendorf

Nachträglich gratulieren wir **Klaus und Christa Gränitz** aus dem Ortsteil Krumbach zur Goldenen Hochzeit,  
die bereits am 25.04.2014 ihren Ehrentag feiern konnten.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und noch viele gesunde und glückliche Ehejahre.

**Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und  
Ihr Dr. Michael Pollok – Bürgermeister**



# Wir gratulieren den Jubilaren unserer Gemeinde Lichtenau

## aus dem Ortsteil Auerswalde

Gertrud	Irmscher	am 14.05.2014	zu 89 Jahren
Hildegard	Herbst	am 07.05.2014	zu 88 Jahren
Sigrid	Dittrich	am 28.05.2014	zu 85 Jahren
Werner	Rauch	am 17.05.2014	zu 85 Jahren
Günter	Meichsner	am 17.05.2014	zu 84 Jahren
Karl-Heinz	Preußner	am 21.05.2014	zu 83 Jahren
Christa	Seidler	am 17.05.2014	zu 83 Jahren
Ruth	Pischke	am 28.05.2014	zu 82 Jahren
Günter	Wünsch	am 28.05.2014	zu 82 Jahren
Margot	Gentzen	am 02.05.2014	zu 80 Jahren
Johannes	Tautenhahn	am 03.05.2014	zu 79 Jahren
Dietmar	Hösel	am 20.05.2014	zu 77 Jahren
Anita	Krahmer	am 17.05.2014	zu 77 Jahren
Ursula	Scheunert	am 23.05.2014	zu 77 Jahren
Wolfgang	Schwarz	am 15.05.2014	zu 77 Jahren
Heinz	Täuscher	am 24.05.2014	zu 77 Jahren
Hans-Ehrenfried	Schmidt	am 18.05.2014	zu 76 Jahren
Charlotte	Schutt	am 03.05.2014	zu 76 Jahren
Ingrid	Schwarz	am 18.05.2014	zu 75 Jahren
Hanna	Steidten	am 12.05.2014	zu 75 Jahren
Christa	Weißbach	am 15.05.2014	zu 75 Jahren
Liane	Willisch	am 30.05.2014	zu 75 Jahren
Gerhard	Endler	am 22.05.2014	zu 74 Jahren
Eberhard	Frenzel	am 24.05.2014	zu 74 Jahren
Christiane	Linke	am 29.05.2014	zu 74 Jahren
Liane	Diekert	am 18.05.2014	zu 73 Jahren
Klaus-Dieter	Kuhn	am 20.05.2014	zu 73 Jahren
Erwin	Felber	am 26.05.2014	zu 72 Jahren
Christoph	Schmid	am 28.05.2014	zu 72 Jahren
Dietmar	Siebert	am 05.05.2014	zu 72 Jahren
Siegfried	Tröger	am 22.05.2014	zu 71 Jahren
Gerlinde	Walther	am 23.05.2014	zu 71 Jahren
Erich	Buschner	am 08.05.2014	zu 70 Jahren
Michael	Funk	am 25.05.2014	zu 70 Jahren
Annelore	Löbel	am 05.05.2014	zu 70 Jahren
Margitta	Müller	am 19.05.2014	zu 70 Jahren
Ursula	Schreiter	am 03.05.2014	zu 70 Jahren

## aus dem Ortsteil Biensdorf

Gerhard	Schumann	am 07.05.2014	zu 76 Jahren
---------	----------	---------------	--------------

## aus dem Ortsteil Garnsdorf

Wolfgang	Endesfelder	am 30.05.2014	zu 86 Jahren
Günter	Fritsche	am 25.05.2014	zu 80 Jahren
Renate	Franke	am 01.05.2014	zu 77 Jahren
Christa	Berger	am 07.05.2014	zu 75 Jahren
Reinhold	Melzer	am 14.05.2014	zu 75 Jahren
Werner	Weißflog	am 29.05.2014	zu 74 Jahren
Wolfram	Keßler	am 07.05.2014	zu 73 Jahren
Heinz	Becker	am 18.05.2014	zu 72 Jahren
Karin	Melzer	am 22.05.2014	zu 70 Jahren

## aus dem Ortsteil Krumbach

Udo	Fischer	am 24.05.2014	zu 72 Jahren
Jürgen	Zschage	am 27.05.2014	zu 70 Jahren

## aus dem Ortsteil Merzdorf

Susanne	Nebel	am 29.05.2014	zu 87 Jahren
Hildegard	Maag	am 20.05.2014	zu 85 Jahren

Sonja	Felsmann	am 17.05.2014	zu 79 Jahren
Ilse	Scheinert	am 17.05.2014	zu 79 Jahren
Monika	Rauch	am 01.05.2014	zu 73 Jahren
Helga	Graf	am 04.05.2014	zu 70 Jahren

## aus dem Ortsteil Niederlichtenau

Jutta	Schumann	am 09.05.2014	zu 86 Jahren
Annelies	Frankenstein	am 28.05.2014	zu 81 Jahren
Rudolf	Leuschner	am 06.05.2014	zu 79 Jahren
Margrit	Stenz	am 24.05.2014	zu 79 Jahren
Werner	Irmscher	am 27.05.2014	zu 78 Jahren
Werner	Wagner	am 20.05.2014	zu 78 Jahren
Brigitte	Fritzsche	am 14.05.2014	zu 72 Jahren
Hans	Mahn	am 13.05.2014	zu 72 Jahren

## aus dem Ortsteil Oberlichtenau

Wilfried	Bielig	am 11.05.2014	zu 83 Jahren
Wera	Lowitz	am 01.05.2014	zu 82 Jahren
Hannelore	Mertig	am 16.05.2014	zu 79 Jahren
Werner	Eckert	am 15.05.2014	zu 78 Jahren
Anton	Windsberger	am 26.05.2014	zu 77 Jahren
Christa	John	am 01.05.2014	zu 76 Jahren
Renate	Dietze	am 22.05.2014	zu 75 Jahren
Helga	Eckert	am 20.05.2014	zu 75 Jahren
Siegfried	Lorenz	am 30.05.2014	zu 75 Jahren
Waltraud	Schulze	am 07.05.2014	zu 75 Jahren
Brigitte	Gläser	am 28.05.2014	zu 74 Jahren
Gerlinde	Harmel	am 26.05.2014	zu 74 Jahren
Renate	Quast	am 01.05.2014	zu 74 Jahren
Christa	Klinkert	am 29.05.2014	zu 72 Jahren
Heidrun	Winkler	am 14.05.2014	zu 70 Jahren

## aus dem Ortsteil Ottendorf

Hildegard	Glaser	am 01.05.2014	zu 92 Jahren
Margarete	Schirmer	am 26.05.2014	zu 90 Jahren
Christa	Herberger	am 16.05.2014	zu 88 Jahren
Marga	Bernhardt	am 19.05.2014	zu 84 Jahren
Erna	Richter	am 31.05.2014	zu 84 Jahren
Ursula	Nowack	am 28.05.2014	zu 83 Jahren
Christa	Haferkorn	am 29.05.2014	zu 81 Jahren
Hermann	Schindel	am 26.05.2014	zu 81 Jahren
Evelyn	Roder	am 27.05.2014	zu 80 Jahren
Dieter	Herbst	am 25.05.2014	zu 79 Jahren
Ingeburg	Bergt	am 09.05.2014	zu 78 Jahren
Brunhilde	Günther	am 10.05.2014	zu 78 Jahren
Hannelore	Siegel	am 09.05.2014	zu 76 Jahren
Isolde	Fischer	am 02.05.2014	zu 75 Jahren
Renate	Hoppe	am 11.05.2014	zu 75 Jahren
Michael	Winter	am 04.05.2014	zu 74 Jahren
Erika	Tumovec	am 04.05.2014	zu 73 Jahren
Heinz	Graf	am 10.05.2014	zu 72 Jahren
Stefan	Orth	am 20.05.2014	zu 71 Jahren
Siegfried	Naumann	am 12.05.2014	zu 70 Jahren
Christa	Wildfeuer	am 26.05.2014	zu 70 Jahren

Wir gratulieren ab 70 Jahren zum Geburtstag und würdigen Ehejubiläen nach 50, 60, 65 und 70 Jahren. Sie wurden nicht oder nicht richtig genannt? Dann schreiben Sie uns: Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau. Auf Wunsch holen wir gern die Gratulation zu Ihrem Jubiläum im Amtsblatt nach.





### Kurz vorgestellt

#### Diakonie Flöha e.V. – Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst

Seit 12 Jahren gibt es den Hospizdienst der Diakonie Flöha – anfangs in Frankenberg, seit September 2013 mit Sitz in Flöha. Unsere Hauptaufgabe besteht in der Begleitung schwerstkranker, sterbender Menschen und ihrer Angehörigen sowie in der Begleitung Trauernder. Dazu brauchen wir immer wieder Menschen, die ein Herz für die Nöte dieser Menschen haben und ihnen Zeit und Aufmerksamkeit widmen wollen. Als ehrenamtliche/r Hospizhelfer/in bauen Sie eine

Beziehung zu den Betroffenen auf und tragen Sorge für ihre psycho-soziale und seelensorgliche Begleitung. Sie pflegen nicht, sondern sind Gegenüber, Zuhörer, Gesprächspartner, Helfer um kleine, letzte Wünsche zu erfüllen.

Wie vielseitig Hospizbegleitungen aussehen, können und wie sie in zwei Abendkurs Blöcken von je 8 Abenden und einer dazwischen liegenden Praktikumszeit (2 – 3 Std./Woche) auf dieses Ehrenamt vorbereitet

werden, erfahren Sie bei einem Informationsabend im Juni 2014. Der genaue Termin wird gesondert bekannt gegeben. Der Kurs wird Ende September 2014 beginnen und im April 2015 abschließen.

Mit Fragen wenden Sie sich gern an Regina Baar und Irene Rabe, Koordinatorinnen Bahnhofstr.8b, 09557 Flöha  
Tel. 03726/718551

E-Mail: Hospiz.diakonie-floeha@evlks.de

Irene Rabe

**GROMA**  
**TREFFEN**  
**2014**

**Vorankündigung**

Im Rahmen der vom 13.-15.8.2014 stattfindenden 525 Jahrfeier von Markersdorf wird das Groma-Treffen am 15. Juni ab 10.30 Uhr in Festzelt am Bahnhof stattfinden.

Dazu wird es eine kleine Ausstellung zur GROMA in der Turnhalle Markersdorf geben.

**525**  
**JAHRE**  
1489 2014  
**MARKERSDORF - CHEMNITZTAL**

- u.a.
- Blaskapelle
- Lampionumzug
- Wandertag d. Kreisjugendfeuerwehr
- Bieranstich u. Disco im Festzelt
- Tombola
- Feuerwerk
- Vereinschau
- Groma- Ausstellung
- Modellbahnausstellung

uvm.

**Großes Festwochenende am**  
**13.-15. Juni 2014**

Günter Hermsdorf, Bürgermeister Claußnitz

#### Achtung, Vorankündigung!

Hallo liebe Geschichtsinteressierte, anlässlich der 525-Jahrfeier meines Heimatortes Markersdorf (einem Ortsteil der Gemeinde 09236 Claußnitz) werde ich meine Ausstellung präsentieren. Nach vier Jahren ist es an der Zeit, all die aus der DDR-Geschichte gesammelten Utensilien endlich wieder der Öffentlichkeit zu zeigen. Die Ausstellung wird vom 7.6. bis 15.6. in der Turnhalle Markersdorf zu sehen sein. Das Heimatfest findet vom 13. bis 15.6.14 am Traditionsbahnhof Markers-

dorf-Taura statt. An dem letztgenannten Wochenende kann man also beide Veranstaltungen zusammen besuchen und zum Beispiel Geschichtliches mit Kulinarischen und Draisinefahrten verbinden. Die Öffnungszeiten usw. gebe ich im Vorfeld der Ausstellung per E-Mail und auf der Homepage noch bekannt. Auf zahlreiche Gäste wie in den vergangenen Jahren hoffe

Ralf Göldner



## 16. Schul-Theaterwoche in Chemnitz – Wir, die Klasse 4 aus Ottendorf, waren dabei!

### Die erste „kleine“ Probe am 13.3.2014:

Zuerst erklärte Frau Schott uns den Ablauf des heutigen Tages. Danach zeigte uns eine nette junge Frau die Bühne. Überraschend wirkte auf uns das Zusammenspiel von Licht- und Tontechnik und allen anderen Dingen, die hinter den Kulissen passierten. Das Probensprechen, in den leeren Publikumsraum, verlief gut. Da wir noch Zeit hatten bis zur Rückfahrt des Zuges, gingen wir auf einen Spielplatz. (Chantal)

### Eröffnungsveranstaltung am 23.3.2014:

Für mich war es sehr interessant zu hören, wie die anderen Stücke heißen und was dahintersteht. Einige Theatergruppen präsentierten sich auf die lustige Art und Weise, andere ganz normal. In dem Sinne, so wie es eben ist. Ich fand es cool! (Leonie)

### Zu Gast bei „Jim Knopf“ – die Vorstellung der Förderschule Annaberg:

Am 25.3.2014 fuhren wir nach Chemnitz in das Theater. Dort angekommen, durften wir Kostüme anprobieren.

Danach spielten wir noch ein lustiges Spiel. Gleich darauf ging die Vorstellung los. Während dieser Aufführung haben alle viel geklatscht und gelacht. Die Kinder der Förderschule machten dies ganz toll. Mit der Bahn ging es zurück nach Ottendorf.

### Der „große“ Auftritt am 26.3.2014:

Heute war unser großer Tag. Alle waren ganz aufgeregt. Bei der Generalprobe ging alles gut. War das ein gutes Vorzeichen? Die Aufregung der Truppe nahm immer weiter zu. Wir befanden uns in der Garderobe, als die erste Durchsage kam, dass der Zuschauer-

raum betreten werden kann. Punkt halb zehn stellte Eric unser Stück den Zuschauern vor und unser Märchen begann mit der Vorstellung aller Mitwirkenden. Hinter der Bühne befand sich eine Kamera, auf welcher wir die ganzen Zuschauer zum ersten Mal sehen konnten. Und nun ging es richtig los!! Alles klappte, wie es sollte. Unsere Klasse funktionierte als Team wunderbar. Keiner patzte, alle waren hoch konzentriert und wir genossen den Auftritt auf so einer großen Bühne, vor diesen vielen Zuschauern! Es war wunderschön und machte unendlich viel Spaß! Am Ende klatschten die Zuschauer ganz laut und baten um eine Zugabe. Huch, damit hatten wir nicht gerechnet!! Frau Schott zeigte uns immer wieder, dass wir uns verbeugen sollten. Doch wir verstanden dies falsch und setzten uns alle auf die Bühne. Dann kapierten wir endlich, was wir machen sollten. Und dann gaben wir sogar noch eine Zugabe. Es war traumhaft schön so viel Beifall zu bekommen!!

Und den krönenden Schluss stellte ein gemeinsames Mittagessen dar. Dieser Tag war wunderbar – aber auch sehr anstrengend.

### Abschlussveranstaltung am 28.3.2014

Heute war das Abschlussfest. Einerseits freuten wir uns darauf, andererseits aber auch nicht, weil damit die Schultheaterwoche schon wieder zu Ende war. Morgens fuhren wir zu den Work-Shops zur Annenschule nach Chemnitz. Dort studierten wir zwei Tänze ein. Am Nachmittag machten wir uns auf den Weg zum Schauspielhaus. Wir waren beeindruckt von den vielen Kindern und Jugendlichen, welche bei der Theaterwoche mitgewirkt hatten. Dann

ging die Vorstellung los. Diesmal wurden die verschiedenen Work-Shops nicht im Block dargestellt, sondern in die ganze Vorstellung verstreut. Zwei Damen begrüßten uns Teilnehmer und hielten Dankesreden für alle im Schauspielhaus – ob hinter den Kulissen oder am Einlass. Alles lief Spitze! Aus unserer Klasse hat Eric sogar einen Gutschein gewonnen für die vielen Rollen, die er in unserem Stück „Prinzessin auf der Erbse“ übernahm.

Danach übten wir alle den „TuSch“ Spruch. Das große Ziel aller angetretenen Theatergruppen und Klassen, den ersten Preis – den „TuSch“ Pokal zu gewinnen, erreichte in diesem Jahr das Olbernhauer Gymnasium, mit ihrem selbstgeschriebenen Stück „Ach Mensch“. Wir gratulieren ganz herzlich!!!

Zusammenfassend möchten wir sagen, dass sich alle Theatergruppen, egal ob Grund-, Ober- und Förderschule oder Gymnasium sich ganz viel Mühe gegeben haben. Wir alle durften hinter die Kulissen der Theaterwelt schauen, Kostüme anprobieren und vor vielen Zuschauern die verschiedensten Stücke präsentieren. Das ist eine Erfahrung, von welcher wir unser ganzes Leben lang profitieren können. Es war für uns alle etwas ganz Besonderes, für eine Woche, richtig in diese Welt eintauchen zu dürfen.

Wir können dies nur Weiterempfehlen!!! (Chantal)

Wir sagen „Tausendmal“ Dankeschön für diese schöne 16. Schultheaterwoche!

**Leonie, Chantal und die ganze Klasse 4 der Grundschule Ottendorf.**

## HURRA wir haben es geschafft!

Nach einem ereignisreichen Jahr, wurde uns am 29.03.2014 das Zertifikat „Bewegte Kita – Partner für Sicherheit“ übergeben.

Auf diesem Wege möchten wir uns noch einmal bei unseren Eltern bedanken, die sich auf den bewegten Elternabend, das sportliche Abschlussfest und andere Ideen eingelassen haben. Und vor allem bei unseren Kindern, ohne die dieses immer fortlaufende Projekt nicht denkbar ist.

**Patricia Schumann, Leiterin Hort Ottendorf**



## Der Besuch beim Opernchor

Als Belohnung für die vielen Auftritte durfte der Chor der Grundschule Ottendorf am Dienstag, dem 18.03.2014, bei einer Probe des Opernchores Chemnitz dabei sein. Die Fahrt nach Chemnitz schenkte uns die Firma Dähne.

Um 9.00 Uhr war es endlich so weit: Wir saßen zwischen den Chorsängern und bekamen Einblicke in ihre Arbeit. Die vier Singstimmen sind Sopran, Alt, Tenor und Bass. Wir erfuhren auch, dass alle noch einen anderen Beruf haben und viel proben müssen. Für unser Lied „Die alte Moorhexe!“ bekamen wir Beifall und gemeinsam probierten wir dann ein Stück aus der Kinderoper „Der Mond“.

Unser Besuch beim Opernchor war lustig, spannend und interessant.

**Julius Fahr**  
Schüler der Klasse 3  
der Grundschule Ottendorf

**DRK Kinder- und Jugendtreff Oberlichtenau**  
Auerswalder Straße 8 • 09244 Lichtenau OT Oberlichtenau • Tel.: 037208 884481

Wow! Als wir für unser Anti-Drogen-Projekt auf Sponsorsuche gingen, waren wir erst etwas unsicher. Das jedoch völlig umsonst, denn alle von uns angefragten Unternehmen bewiesen großes soziales



Die Mitglieder unseres Clubrates

Foto: Thilo Rasch

Engagement und unterstützten uns mit den benötigten Sach- und Geldspenden. Wir bedanken uns herzlich bei folgenden Firmen: Fleischer Stein, Frankenberger Backwaren, Lichtenauer Mineralquellen, Medimax Oberlichtenau, Sparkasse Mittelsachsen. Der Konsum von Suchtmitteln ist ein heikles Thema und wir sind froh, mit Hilfe dieser Unterstützer Aufsehen erregen zu können – denn nur so kann man Prävention betreiben und Hilfe anbieten.

Die Materialien zu unserer Aktion über die Droge Crystal werden wir weiterhin zu Aufklärungsangeboten, zum Beispiel hier im Club oder an anderen Schulen, nutzen. Dieses Mal war auch unser neu gewählter Clubrat dabei. Seit Anfang April gehört nun auch Toni mit dazu. Die Mitglieder haben ein gewisses Mitspracherecht im Club, übernehmen im Gegenzug aber auch etwas Verantwortung und unterstützen die nachfolgende Generation. Als Dankeschön findet jährlich eine Aktion nur für unseren Clubrat statt.

Wir wünschen euch eine schöne Zeit.  
**Thilo Rasch und Franziska Bitz**



## Senioren

### Der Seniorenclub Auerswalde lädt in das Dorfgemeinschaftshaus Am Erlbach 4 OT Auerswalde zur Veranstaltung „Tanz in den Mai ein“.

Am Dienstag, dem **20. Mai 2014**,  
**14.00 Uhr** ist unser Treff.

Absolut gut, lustig und fein,  
so wird unsere Feier sein,  
Musik und Unterhaltung mit,  
dem Schmidt Karl aus Chemnitz

Bringt Gute Laune und Eure  
Nachbarn mit.

Für den Vorstand,  
**Manfred Mehner**



### Begegnungsstätte des ASB lädt ein:

#### Mai 2014

Telefon: 03 72 08 / 47 54 (Begegnungsstätte)

Handy: 01 74 / 3 49 10 49 (Frau Rother/Frau Wegehaupt)

#### Donnerstag, 08.05.2014, 13.30 Uhr

Blutdruckmessen mit anschließendem  
Kaffeetrinken

#### Donnerstag, 22.05.2014, 13.30 Uhr

Spielenachmittag und Gedächtnis-  
training mit gemütlichem Kaffeetrinken

#### Beratungsbesuche unserer Schwestern zu erreichen unter:

Tel. 03724/14127 Büro Sozialstation Burgstädt oder

Tel. 0174/3491055 Frühdienst Schwestern Oli

Tel. 0174/3491038 Frühdienst Schwestern Oli

Tel. 0174/3491056 Abenddienst Schwestern Oli



**Elke Hänig**

### Der DRK-Seniorenclub im OT Auerswalde, Am Erlbach 4 in Lichtenau informiert:

Im DRK Seniorenclub finden folgende Veranstaltungen statt:

Die **Geburtstagsfeiern** finden am Dienstag von 13.30 bis ca.  
16.30 Uhr statt: **06.05., 03.06., 08.07., 05.08., 07.10., 04.11. und  
09.12.**

**Spielenachmittage** sind Dienstag bis Donnerstag von 13.00 bis  
16.30 Uhr. Für das leibliche Wohl ist mit Imbiss, Kaffee und  
Kuchen gesorgt.

#### Öffnungszeiten:

Dienstag – Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

#### Ansprechpartner ist:

Frau Renate Petermann

Buschsiedlung 37

09244 Lichtenau · Tel. 03 72 08 / 26 45

**R. Petermann**



## Vereinsleben

Weitere Informationen zu den Vereinen unter: [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de)

### „Kleingartenverein Merzdorf e.V.“ – Wir stellen einen Garten vor.

**Größe:** 365 m<sup>2</sup>, **Laube:** ca. 27 m<sup>2</sup>, **Gewächshaus:** ca. 3 m<sup>2</sup> und Stromanschluss. Dieser Garten ist in einem gepflegtem Zustand.  
Meldet Euch bei Frau Seifert 037208 3925. **Ines Seifert**

## Zweiter Beitrag zu Hufen und Ruten (Ruthen)

Im ersten Beitrag zu diesem Thema wurden für diese Fortsetzung Hinweise vom Historiker Gerd Petersen angekündigt. Seine Erkenntnisse hat er zusammengefasst und übermittelt. Sie sind so aufschlussreich, dass der Inhalt nur unwesentlich verändert bzw. ergänzt wurde. Die Zustimmung zur Veröffentlichung liegt vor – dafür bedanken wir uns ganz herzlich.

Petersen geht davon aus, dass der Begriff Hufe, nach der früheren Verwendung, zweierlei Bedeutung hat. Einmal ist es das einem Bauern zur Verfügung stehende Land gleich welcher Größe. Andererseits war die Hufe ein Flächenmaß. Die Hufe als Flächenmaß verwendete man seit dem späten Mittelalter für die Größenangaben der Grundstücke. Diese Hufe war in 24 Ruten eingeteilt. 12 Ruten entsprachen einer halben Hufe.

Diese Hufe hat nichts mit der Hufe der Besiedlungszeit zu tun. Zur Besiedlungszeit bezeichnete man die Hufe auch als Lehn. Deshalb findet sich in historischen Abhandlungen und in verschiedenen historischen Umrechnungstabellen zu Maßen auch dieser Begriff.

Zum weiteren Verständnis müssen wir uns nun der Besiedlungszeit zuwenden. Mit der Besiedlung und der Festlegung der Ortsgrenzen erfolgte auch die Flureinteilung. Bei uns und in unserer Umgebung ist man dabei so vorgegangen, dass der Feudalherr zunächst ein Stück des undurchdringlichen Waldes – genannt Miriquidi – einhegen lies. Dieser Haag oder Hagen (Die Ortsnamen Röllingshain oder Königshain erinnern z.B. daran, da Hain ein eingegrenztes Waldstück bedeutet) umfasste meist weiträumig das Tal

eines Baches, an dem später die Güter angelegt werden sollten. Es liegt nahe, dass dabei bereits die Entfernung vom Bach bis zur Flurgrenze gemessen worden ist. Dann führte man so viele Bauern heran, wie das zur Verfügung stehende Land zugelassen hat. Diese erhielten nicht etwa gleich große Landstücke, sondern, wohl nach deren Wunsch, ganz unterschiedlich große Hufenstreifen. Sie maßen zwischen 12 (in Ausnahmefällen auch 9) und 27 Ruten in der Breite. Die Länge der Hufenstreifen war in etwa bekannt und man brauchte mit dem Seil nur noch die Breite zu messen. Ein „Seil“ war in der Zeit der Besiedlung auch ein Längenmaß. (Erläuterungen in einem späteren Beitrag, wenn wir uns mit der Schrift von Heinrich befassen – siehe erster Beitrag.) Deshalb ist die Rute, so wie sie in alten Erbbüchern vorkommt, nur als Längenmaß für die Breite des Feldstreifens zu verstehen und nach den Feststellungen von Petersen hatte eine Rute eine Länge von etwa 4,50 Meter.

Will man zum Beispiel feststellen, um welche Art Dorftyp es sich handelt, muss man eine Fluranalyse durchführen. Dazu werden die genauen Flächenangaben für das Dorf benötigt, so wie sie die Flurbücher aus der Zeit um 1840 über die damalige Landvermessung bieten. Erfasst wurden die Flächen meist als Acker und Quadratruten, die umzurechnen sind. Wenn man dann die Größe der Ortsflur insgesamt vorliegen hat (z.B. 1500 ha), muss man nochmals rechnen. Von der Gesamtgröße zieht man das ursprünglich vorhandene herrschaftliche Land der Feudalherren und das Gemeindeland einschließlich der Viehwege ab, so dass nur

noch die bäuerlich genutzte Fläche übrig bleibt. Die Gärtner sind noch mit hinzuzuzählen, denn Gärtnerwirtschaften wurden auch schon zur Besiedlungszeit angelegt und man erkennt diese an den schmalen Hufenstreifen zwischen den breiteren der Bauerngüter. Zu ergänzen ist, dass Bauerngüter bis 1840 nicht geteilt wurden – erst dann waren Zergliederungen durch die Einführung des Dismembrationsgesetzes möglich. Man hat nun die Fläche, z.B. 1300 ha, ermittelt. Diese teilt man durch die Anzahl der ursprünglich vorhandenen Bauerngüter und erhält somit die Größe der Grundhufe bei der Dorfgründung (z.B. 1300 : 56 Güter = 23,3 ha). Die Grundhufe, deren Größe im Mittelalter auch fehlerhaft gewesen sein kann (Messung im unwegsamen Gelände), sagt aus, ob es sich um ein bäuerliches Waldhufendorf mit fränkischer Hufe (23,8 ha), ein sorbisches Dorf (13,3 ha) oder auch ein Waldbauerndorf (20 ha) handelt.

Gert Petersen geht davon aus, dass Auerswalde nach der fränkischen Hufe vermessen wurde. Ihm liegen aber keine genauen Angaben zur Flurgröße vor, so dass er keine Aussagen machen konnte. Auerswalde ist auf jeden Fall ein zweireihiges Waldhufendorf, besiedelt bzw. gegründet vermutlich zwischen 1180 und 1200 von Rochlitz aus. Eckdaten hierzu sind die Errichtung der Burg Lichtenwalde um 1225/30 und die Gründung und Ausstattung des Klosters Zschillen (Wechselburg) zwischen 1168 und 1175.

*Die Fortsetzung zum Thema erfolgt voraussichtlich im nächsten Amtsblatt.*

**Klaus-Jürgen Schmidt**

### Der Siedlerverein „Auerswalde Ost e.V.“ informiert:

**Wir laden wieder zu  
einem Pflanzentausch ein!**

**Termin:** 10. Mai 2014 von  
10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

**Ort:** Garten des Siedlerheims  
Rudolf-Breitscheid-Str. 1  
im OT Auerswalde

Interessenten haben die Möglichkeit, nicht benötigte Blumen- und Gemüsepflanzen sowie Stauden zu tauschen oder auch zu verschenken und ihre Erfahrungen auszutauschen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Beteiligung ist kostenlos.

Der Vorstand  
**Klaus-Jürgen Schmidt**  
Vorsitzender

## Neuer Vereinsvorsitz gewählt



Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf e.V. am 08.04.2014 wurde neben der Verlesung des Jahresabschluss- und Kassenberichtes und anderen Tagesordnungspunkten auch ein neuer Vereinsvorsitz gewählt. Alle 41 anwesenden Vereinsmitglieder stimmten Frank Seidler als neuen Vereinsvorsitzenden und Gert Eidam als dessen Stellvertreter zu. Dankend wurde damit Uwe Lumt-

scher, der den Vereinsvorsitz 9 Jahre lang innehatte und maßgeblich an der Vereinsgründung mitwirkte, abgelöst.

Aktuell besteht der Verein aus 70 aktiven Mitgliedern, die auch dieses Jahr wieder das Dorf- und Kinderfest in Ottendorf in der Zeit vom 27. – 29. Juni 2014 unter dem Hauptorganisator Gert Eidam durchführen werden. Nähere Festinformationen werden in der nächsten Amtsblattausgabe und zeitnah an den Ortsanschlagtafeln erfolgen.

**Tilo Rinn**, Vereinsvorstandsmitglied

*Fotos: Marcel Deutrich*



## ATV Garnsdorf und Umgegend e.V. – Kreismeisterschaften März 2014

### Der ATV Garnsdorf holt sich 6 Kreismeistertitel und 5 Vizemeistertitel

Am 16. März wurden die Kreismeisterschaften der Turnerinnen in Mittweida ausgetragen. Wir fuhren mit insgesamt 25 Mädchen



im Alter von 6 bis 18 Jahren in die Schwannenteich-Halle und kämpften um den Kreismeistertitel. Für manche kleine Turnerin, die noch nicht einmal das 6. Lebensjahr vollendet hat, war das eine neue Erfahrung in so einer großen Turnhalle zu turnen. Aber sie schlugen sich tapfer und ließen sich nicht davon beirren. Alle gaben an diesem Sonntag ihr Bestes mit dem Ziel auf einem Podiumsplatz oder unter die besten 6 für die Qualifizierung zu den Bezirksmeisterschaften zu kommen. So nahmen wir vier Kreismeistertitel mit nach Hause! Kreismeister wurden Maya Wolf, Gina Sternitzke, Anne Lilly Dietze und Claudia Meister. Insgesamt

fuhren 17 Mädchen zu den Bezirksmeisterschaften. Gleich eine Woche später kämpften unsere Jungs um den Kreismeistertitel. Die Meisterschaften wurden am 22. März in der Turnhalle in Auerswalde ausgetragen. Unseren Verein vertraten 12 Turner. Auch hier waren wir sehr erfolgreich und holten uns zwei Kreismeistertitel. Scott Sternitzke und Paul Johannes Regner. Für die Bezirksmeisterschaften haben sich insgesamt 12 Jungs qualifiziert.

**Mehr Informationen, Ergebnisse sowie Bilder unter: [www.atvgarnsdorf.de](http://www.atvgarnsdorf.de)**

**Fotos und Beitrag Heike Gypstuhl**



## 25. Lichtenauer Tischtennisturnier für Nichtaktive

Am 23. Mai findet in der Niederlichtenauer Turnhalle das Frühlingsturnier für Freizeitsportler statt. Alle Teilnehmer werden in mehrfach neu zusammengelosten Doppelpaarungen antreten. Somit können auch absolute Anfänger mit etwas Losglück erfolgreich sein. Bei einer hohen Beteiligung wird das Feld nach Spielstärken getrennt. Kein Spieler scheidet vorzeitig aus. Turnierbeginn am Freitag ist 18.00 Uhr. Zum Startpreis von 2 Euro sind Frauen und Männer aller

Altersklassen eingeladen. Jeder Spieler sollte einen Schläger und Hallenschuhe mitbringen. Zwischen den Partien besteht zudem die Möglichkeit, sich mit einem Imbiss zu versorgen.

Anmeldungen sind per E-Mail und Telefon möglich, ([marcoschaa@web.de](mailto:marcoschaa@web.de) – 037206/73963).

**Marco Schaarschmidt**  
SG 53 Niederlichtenau

## SV Wacker 22 Auerswalde – Turnen Bezirksmeisterschaften der Mädchen in Annaberg-Buchholz

Zu den Kreismeisterschaften im März hatten sich Joann Schellenberger und Sarah Feller in der AK 6/7 für die Bezirksmeisterschaften in Annaberg-Buchholz qualifiziert. Das erste Mal zu einem solch großen Wettkampf war die Nervosität natürlich mit ins Erzgebirge gereist. Das erste Gerät war gleich der Zitterbalken, den die beiden sturzfrei meisterten. Anschließend stellten sie sich den kriti-

schen Augen der Kampfrichter am Sprung, Boden und Reck. Bei Joann klappte leider die Reckübung nicht wie im Training, aber sie kämpfte bis zum Schluss und schlug sich wacker. Am Ende konnte sie einen 23. Platz mit 30,05 Pkt. für sich verbuchen. Eine der jüngsten Starterinnen an diesem Tag war Sarah. Da ihre Trainerin Tina leider krank das Bett hüten musste, turnte sie an diesem Tag natürlich nur für sie. Mit 33,30 Pkt. schaffte sie den Sprung unter die besten 10 Turnerinnen des Turnbezirks Chemnitz, was eine super starke Leistung ist! Alle weiteren Informationen zu den Wettkämpfen, unseren Trainingszeiten und natürlich jede Menge weitere Bilder findet ihr unter: [www.wacker-auerswalde.de](http://www.wacker-auerswalde.de)

**Romy Knorr**

*Sarah Feller, Romy Knorr und Joann Schellenberger*

*(Foto: A. Knorr)*

## SV Wacker 22 Auerswalde e.V.

Liebes Mitglied, wir laden Dich zu der am **Dienstag, dem 13. Mai 2014, 19.00 Uhr** im Sportheim Auerswalde stattfindenden Jahreshauptversammlung ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
  3. Jahresbericht des Vorsitzenden
  4. Berichte der Abteilungen
  5. Kassenbericht
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Aussprache über die Berichte
  8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
  9. Schlusswort
- Ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgerecht beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand, **Denny Haunstein**





# Die drei Türme – Kirchennachrichten

Termine und Veranstaltungen in Auerswalde-Niederlichtenau-Ottendorf

➤ **Sonnabend, 10. Mai, 14.00 – ca. 17.30 Uhr, im Pfarrhaus Niederlichtenau „Mich selbst und andere besser verstehen – Persönlichkeitsstrukturen und ihre Bedeutung im menschlichen Miteinander“**

Jeder Mensch ist einzigartig, einmalig und spiegelt doch zugleich einen bestimmten Grundtypus wider. Dieser Nachmittag bietet Gelegenheit dazu, sich selbst besser kennenzulernen, Stärken und Schwächen zu entdecken, Talente und Fähigkeiten herauszufinden, sowie einen neuen Blick auf die Beziehungen zu seinen Mitmenschen zu entwickeln. (inklusive Kaffeepause mit Zeit für Gespräche) Anmeldung erwünscht bei Mechthild Seltmann, Tel.: 037206/75539 oder Jana Schrammel Tel.: 037208/286782

➤ **Sonntag, 11. Mai, 9.30 Uhr Jubelkonfirmation in der Ottendorfer Kirche.** Falls Konfirmanden der Jahrgänge 1989, 1964, 1959, 1954, 1949, 1944 oder 1939 noch keine Einladung erhalten haben, dann melden Sie sich bitte umgehend in der Ottendorfer Kanzlei.

## Es grüßen Sie herzlich Ihre Pfarrer

**Pfr. M. Kaube**  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Auerswalde  
Am Kirchberg 5, 09244 Lichtenau  
Tel.: (037208) 2530, Fax: (037208) 85903  
E-Mail: kirche.auerswalde@web.de

**Kanzleiöffnungszeiten:**  
Di.: 9.00 – 11.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr  
Do.: 9.00 – 11.00 Uhr

➤ **Sonntag, 18. Mai, Jubelkonfirmation in Auerswalde, 9.00 Uhr Gottesdienst** mit Fototermin, Mittagessen und Kaffeetrinken für alle, die sich angemeldet haben (037 208 / 2530).

➤ **Freitag, 23. Mai, 19.30 Uhr** Vortrag des Lebensberaters Dieter Leicht aus Oelsnitz/Vogtl. in der Kirche Auerswalde zum Thema: **„Spannende Entspannung – Stress und seine Hintergründe“**



Da sich die Kirche sehr schnell füllt, empfiehlt sich rechtzeitiges Kommen. Für die Kosten erbitten wir eine Spende.

➤ **Donnerstag, 29. Mai – Christi Himmelfahrt, 10.00 Uhr Familiengottesdienst auf dem Pfarrhof Auerswalde,** anschließend **gemeinsames Mittagessen** mit Grillhähnchen. Bei kalter, regnerischer Witterung feiern wir in der Kirche.

➤ **Gottesdienst zu Himmelfahrt im Schlosspark in Lichtenwalde Donners-**

**Pfr. L. Seltmann**  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau  
Kirchgasse 2 B, 09244 Lichtenau  
Tel.: (037206) 2991, Fax: (037206) 881338  
E-Mail: kg.niederlichtenau@evlks.de

**Kanzleiöffnungszeiten:**  
Mo.: 16.00 – 17.30 Uhr  
Do.: 9.00 – 10.30 Uhr

**tag, 29. Mai 2014 9.30 Uhr, 9.00 Uhr** Vorprogramm Bläser. Bei schlechtem Wetter oder kalten Temperaturen wird der Gottesdienst in die Frankenberger Kirche verlegt. Ab dem 28. Mai, 19.00 Uhr, können Sie sich unter der Telefonnummer (037206) 2734 über den tatsächlichen Veranstaltungsort informieren.



## Vorschau:

➤ **Samstag, 5. Juli, 19.30 Uhr Konzert des Gitarristen Karl-Heinz Nicolli aus Köln** im Pfarrhof Auerswalde, Eintritt frei!

➤ **Samstag, 19. Juli, ab 15.00 Uhr Biker-treffen mit Motorradgottesdienst** 16.00 Uhr  
17.30 Uhr Ausfahrt, 19.30 Uhr Abendbrot auf dem Pfarrhof Auerswalde

➤ **Vom 27. bis 29. Juni 2014** Landeskirchentag Sachsen und Deutsches Evangelisches Chorfest in Leipzig

**Pfr. Chr. Schmidt (Hauptvertreter Ottendorf)**  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf  
Kirchberg 5, 09244 Lichtenau  
Tel.: (037208) 2622 o. 85838,  
Fax: (037208) 85839  
E-Mail: kirche.ottendorf@web.de

**Kanzleiöffnungszeiten:**  
Di.: 14.00 – 16.00 Uhr  
Tel.: (037202) 8310 (Pfr. Schmidt)